

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 7. Juni 2022

353

GRG Nr.	20	EA 122	307
---------	----	--------	-----

Einfache Anfrage von Oliver Martin und Marco Rüegg vom 20. April 2022 „Steuerschulden und Einkäufe im Thurgau mit Bitcoin bezahlen?“

Beantwortung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Kryptowährungen werden bisher generell von den Zentralbanken nicht als Währungen anerkannt. Die Ausnahmen dazu bilden die Zentralbanken von El Salvador und der Zentralafrikanischen Republik, die verschiedene etablierte, relativ stabile Kryptowährungen („stable coins“) offiziell als Währung anerkennen. Allerdings testen verschiedene Staaten, darunter Grossbritannien, Schweden und China, eigene Kryptowährungen. Bisher haben erst Bahamas mit dem Digital Bahamian Dollar und in einer Pilotphase Schweden mit der E-Krona tatsächlich eine staatliche Kryptowährung herausgegeben. Die Schweizer Nationalbank forscht an einem E-Franken und die europäische Zentralbank EZB am digitalen Euro.

Im Kanton Zug können Steuerschulden bis zu Fr. 100'000 in Bitcoin und Ether beglichen werden. Das Kursrisiko wird für den Staat dadurch ausgeschaltet, dass die Betreiberin der eingesetzten Zahlungslösung, die Bitcoin Suisse AG, den in einer Kryptowährung bezahlten Betrag zum Tageskurs in Schweizer Franken der Finanzdirektion des Kantons Zug überweist. Das Wechselkursrisiko wird von Bitcoin Suisse AG getragen. Der überweisenden Person wird eine Transaktionsgebühr von 1 % der geschuldeten Steuer auferlegt, die direkt bei der Überweisung durch die Bitcoin Suisse AG erhoben und verrechnet wird. Auf Rückfrage hat der Kanton Zug mitgeteilt, dass angesichts der positiven Erfahrungen Steuerzahlungen mit Bitcoin oder Ether weiterhin angeboten werden.

Frage 1

Nein.

Frage 2

Währungen haben drei Funktionen: Sie dienen als Tauschmittel, als Recheneinheit und als Wertaufbewahrungsmittel. Kryptowährungen erfüllen die Tauschfunktion, können aufgrund der extremen Kursschwankungen aber nur begrenzt als Recheneinheit und nicht als Wertaufbewahrungsmittel dienen. Aus diesem Grund und unter Berücksichtigung des Umstands, dass viele Kryptowährungen nach einigen Monaten ihren kompletten Wert verloren haben, erachtet der Regierungsrat die gegenwärtigen Kryptowährungen nicht als geeignete gesetzliche Zahlungsmittel. Die Schweiz hat mit dem Schweizer Franken eine der wichtigsten Währungen weltweit. Zu beachten ist weiter, dass Kryptowährungen dazu verwendet werden können, staatliche Sanktionen zu umgehen. Hierzu möchte der Kanton Thurgau keine Hand bieten.

Die Begleichung der Steuerschuld in Kryptowährungen nach dem Vorbild des Kantons Zug könnte technisch realisiert werden. Die Finanzverwaltung wäre bereits heute in der Lage, Bitcoins entgegenzunehmen. Das ist beispielsweise für die Beschlagnahmung von Kryptowährungen im Zuge von Strafuntersuchungen erforderlich, weil die entsprechenden Vermögenswerte sonst gar nicht eingezogen werden könnten. Die entsprechenden Bankverbindungen bestehen. Die beim Kanton Thurgau eingehenden Bitcoins werden sofort in Schweizer Franken umgetauscht und auf bankübliche Konten verbucht. Dieses Verfahren erlaubt, beliebig viele Transaktionen in Kryptowährungen abzuwickeln. Es obliegt dabei dem rechnungsstellenden Amt, den korrekten Betrag und den korrekten Kurs sowie den Zeitpunkt für die Finanztransaktion festzulegen. Mit diesem Vorgehen können die extremen Kursschwankungen umgangen werden. Das Kursänderungsrisiko bleibt beim Einzahler oder Zahlungsempfänger und der Kanton tritt nicht als Bank auf.

Es ist allerdings zu bedenken, dass die Begleichung der Steuerschuld technisch auch für andere Wertmittel wie Aktien, Obligationen oder WIR-Gelder möglich ist. Da der Staat einerseits eine gewisse Gleichbehandlung sicherstellen muss, andererseits aber nicht für alle möglichen Wertmittel Bezahlungsprozesse etablieren kann, sieht der Regierungsrat heute davon ab, die Möglichkeit zu schaffen, die Steuerschulden in Kryptowährungen zu begleichen.

Frage 3

In der Privatwirtschaft ist die Art und Weise der Bezahlung nicht eingeschränkt. Ob Dienstleistungen oder Produkte mit digitalen Währungen bezahlt werden können, richtet sich nach der Vertragsautonomie und der im Einzelfall geltenden vertraglichen Abrede zwischen den Vertragsparteien. Transaktionen in Wertmitteln, seien das Kryptowährungen, Kunstgegenstände, WIR-Geld oder Tauschwaren, unterliegen dabei denselben Steuern (Umsatzsteuer, Einkommens- und Vermögenssteuer, Gewinn- und Kapitalsteuer etc.) wie entsprechende Geschäfte, die in Schweizer Franken getätigt wurden.

Frage 4

Nein. In der Schweiz nimmt das „Crypto Valley“ im Kanton Zug als der Europäische Hotspot für Kryptowährungen vor allem wegen der Tiefsteuerstrategie des Kantons Zug eine Ausnahme- und Vorreiterstellung ein. Der Regierungsrat hegt keine Ambitionen, in diesem Bereich die Rahmenbedingungen zu verändern.

Frage 5

Der Energieaufwand für das „Schürfen“ („Mining“) ist vor allem bei Kryptowährungen der ersten Generation (Bitcoin) enorm hoch, weil dafür immense Rechenleistungen erforderlich sind. Wie hoch ein Energieaufwand wäre, hängt davon ab, wie effizient die entsprechenden Rechenzentren betrieben werden. Ein Rechenzentrum im Mittelland benötigt z.B. viel mehr Kühlenergie als ein Rechenzentrum in den Alpen oder mit der Nutzung der Abwärme eines Rechenzentrums könnte die Gesamtenergieeffizienz erhöht werden. Gemäss einer Schätzung der Universität Cambridge verbrauchen die Serverfarmen aller Kryptowährungen weltweit mehr Strom als die Niederlande mit über 17 Mio. Einwohnerinnen und Einwohnern. Die entsprechenden Serverfarmen haben in der Regel ihren Sitz im Ausland. Derzeit befinden sich über 65 % der „Bitcoin-Schürfer“ in China, gefolgt von den USA und Russland mit jeweils rund 7 % sowie Kasachstan und dem Iran. In diesen Ländern erhalten die „Schürfer“ im Sommer günstigen Überschussstrom aus Wasserkraft und im Winter, vor allem in China, günstigen Kohlestrom. Es erscheint unrealistisch, dass sich diese Schürfer in der Schweiz niederlassen werden. Entsprechend erwartet der Regierungsrat keine Auswirkungen auf die Stromversorgung oder die Umwelt. Zudem haben Kryptowährungen der zweiten und dritten Generation (Ether, Cardano, Chainlink oder Riple) die energieintensive technische Konstruktion der Bitcoin-Blockchain nicht übernommen und sind damit viel weniger energieintensiv und betreffend Transaktionsanzahl beliebig skalierbar.

Im Kanton Thurgau wie auch in der Schweiz existiert zurzeit kein Überschussstrom. Zukünftig könnte sich durch den starken Zubau von Solarstromanlagen im Sommer ein Überangebot von Strom abzeichnen. Rechenzentren können jedoch nicht geregelt und entlang einer Stromangebotskurve gefahren werden. Damit eignen sie sich nicht zum Ausgleich von Netzbelastungen.

Frage 6

Die Einführung einer Kryptowährung als gesetzliches Zahlungsmittel hätte auf die Energieversorgung im Kanton Thurgau keine Auswirkungen. Für die Energieversorgung entscheidend ist, ob Serverfarmen für energieintensive Kryptowährungen wie Bitcoin im Kanton Thurgau angesiedelt werden. Da dies zurzeit wenig wahrscheinlich ist und die Schweiz keinen Strom aus Ländern mit grossen Serverfarmen bezieht, sind keine Auswirkungen auf die Energieversorgung des Kantons Thurgau zu erwarten.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber